

Ein Schwalbenbastard Rauchschalbe \times Mehlschalbe (*Hirundo rustica* L. \times *Delichon u. urbica* [L.]) im Neeracherried. Am 21. April 1931 beobachtete ich bei starkem Regen eine Schalbe, die ich als Bastard Rauchschalbe \times Mehlschalbe ansprach. Ich betrachtete sie durch mein 8faches Glas 10 Minuten lang. Sie flog in Gesellschaft von 2 alten Rauchschalben über das Ried um den Beobachtungsturm, so dass ich sie immer unter mir sah. Sie trug einen langen, tiefausgeschnittenen Gabelschwanz wie alte Rauchschalben und einen blendend weissen Bürzel wie Mehlschalben. Die übrige Oberseite schien normal dunkel. Die Unterseite bekam ich nie zu sehen.

Julie Schinz.

NACHRICHTEN

Nouvelles.

Zur Vogelberingung. Mitglieder oder Freunde unserer Gesellschaft, welche sich an der Vogelberingung beteiligen wollen, sei mitgeteilt, dass es dazu einer behördlichen Bewilligung bedarf. Das Gesuch, Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken beringen zu dürfen, ist an die betreffende Kantonsregierung zu richten, jedoch an den Präsidenten unserer Gesellschaft, Herrn Dr. L. Pittet, La Chassotte in Freiburg, zu senden, der es dann an die in Frage kommenden Behörden (Eidgen. Oberforstinspektion und Kantonsregierung) weiterleitet.

Als Beringer möge sich nur melden, wer unsere Vogelwelt sicher kennt und wer imstande ist, etwas zu leisten. Ein Minimum von 50 bis 100 Beringungen pro Jahr sollten denn doch gefordert werden dürfen, wenn wir sehen, dass es einzelne fleissige Mitarbeiter auf 1000 und mehr Beringungen bringen. Zuverlässiges und pünktliches Arbeiten ist unerlässlich.

Der Beringer darf mit der Bewilligung den Nestern nachgehen, um Jungvögel zu zeichnen, und er darf zum Fangen alter Vögel Fallen anwenden, durch welche den Tieren keine Beschädigungen verursacht werden. An der Vogelwarte sind stets Fangvorrichtungen im Gebrauch, welche Interessenten gerne gezeigt und vorgeführt werden. Um junge Vögel beringen zu können, wird empfohlen, Nistkasten, die leicht zu öffnen sind, aufzuhängen, wodurch gleichzeitig dem Vogelschutz gedient wird.

Die Bewilligungen sind jeweils der Vogelwarte Sempach zur Vormerkung und Registrierung einzusenden, nachher erhält sie der Einsender sofort wieder zurück. Nach Ablauf der Bewilligungen sind dieselben auf dem gleichen Wege wie das erste Mal zu erneuern.

Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Alle Zuschriften an die ALA Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz und zu Händen der Redaktion sind zu richten an die Geschäftsstelle der ALA, Spitalgasse 26, Bern.

Redaktion:

Ernst Hänni, Bern, Spitalgasse 26; Prof. A. Mathey-Dupraz à Colombier.

Redaktionskommission:

Dr. L. Pittet; Dr. K. Bretscher; A. Schifferli; Dr. J. Troller.

Druck und Expedition: E. Flück & Cie., Bern